

Verordnung über die Wälder mit besonderer Schutzfunktion (Waldbau "C")

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos¹
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Erhaltung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion. Priorität hat die Erhaltung der Schutzfunktion zugunsten Siedlungen und deren Erschliessung sowie Verkehrswege.

Art. 2

Begriff, Definition Die Wälder mit besonderer Schutzfunktion werden vom Forstinspektorat Graubünden nach Richtlinien des Bundes bezeichnet. Wald mit besonderer Schutzfunktion kann Fraktions-, Privat- oder Landschaftswald umfassen.

Art. 3

Waldbewirtschaftung Die Waldeigentümer sind verpflichtet, die Wälder mit besonderer Schutzfunktion so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die Schutzfunktion gewährleistet ist. Grundlage für die Bewirtschaftung bildet die forstliche Planung.

Art. 4

Ausführungsprojekte Bund und Kanton unterstützen die Bewirtschaftung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion mit Ausführungsprojekten.
Privatwaldeigentümer und Fraktionsgemeinden können die Bewirtschaftung ihrer Wälder mit besonderer Schutzfunktion ohne Kostenfolge der Gemeinde übertragen. Der Holzerlös aus den Projektarbeiten fließt in die Projektabrechnung ein.
Andernfalls haben die Privatwaldeigentümer und Fraktionsgemeinden auf eigene Verantwortung gegenüber Bund und Kanton die besondere Schutzfunktion sicherzustellen.

Art. 5

Projektgenehmigung Der Kleine Landrat lässt die Ausführungsprojekte durch das zuständige Departement ausarbeiten. Alle betroffenen Waldeigentümer sind anzuhören. Der Grosse Landrat entscheidet endgültig und genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Ausführungsprojekte.

¹ DRB 71